

- Bereits geleistete Sozialversicherungsbeiträge konnten nur für die Dauer von vier Jahren zurückgefordert werden. Allerdings hatten die Gastwirte die Möglichkeit, freiwillig ein so genanntes Statusfeststellungsverfahren durchführen.

- Bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Versicherungspflicht war diese dann für fünf Jahre leistungsrechtlich an diese Feststellung gebunden.

Was ist neu 2005?

- Bei Neuanmeldungen von Ehegatten zur Sozialversicherung prüfen die Einzugsstellen (Krankenkassen bzw. Minijob-Zentrale) jetzt automatisch, ob der Ehepartner tatsächlich Arbeitnehmer ist.
- Das Gleiche gilt auch für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH. Die Bundesagentur für Arbeit ist dann auch ohne besonderen Antrag und ohne ihre Zustimmung an diese Einordnung gebunden, solange die Feststellung wirksam ist. Außerdem erklärt die Bundesagentur für Arbeit sich an Entscheidungen der Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger gebunden.
- Die Sozialversicherungsträger haben hierfür neue gemeinsame Grundsätze erlassen, die Sie im Anhang finden.

Was müssen Sie beachten?

- Sie sind in Zukunft verpflichtet, bei der Anmeldung zur Sozialversicherung (auch bei geringfügiger Be-

schäftigung) die neuen Statuskennzeichen zu setzen.

- 1 = Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- 2 = Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
- Bei Unterbrechungs- oder Jahresmeldungen gilt dies nicht.
- Bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen wird ein solches Verfahren nicht von Amts wegen durchgeführt, die Statusfeststellung kann aber weiterhin von den Beteiligten beantragt werden. Zuständig ist dafür jetzt die BfA. Ein solches Verfahren ist sinnvoll, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden!
- So läuft das Verfahren: Der Arbeitgeber erhält einen Fragebogen zugesandt. Krankenkasse/Minijobzentrale bzw. BfA prüfen, ob Arbeitnehmereigenschaft und damit Versicherungspflicht besteht und erlassen einen Bescheid. Ist der Ehegatte Mitunternehmer, wird ein Erstattungsverfahren durchgeführt.
- Die Feststellung ist solange wirksam und bindend für die Bundesagentur für Arbeit, bis sie aufgehoben wird (die bisherige Fünf-Jahres-Frist entfällt). Ändern sich aber die Verhältnisse, prüfen Krankenkasse bzw. BfA, ob die Feststellung aufzuheben ist. Daher sind Sie verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Arbeitnehmerschaft auswirken (z.B. Übernahme von Bürgschaften durch den Ehepartner, arbeitsrechtliche Änderungen, Veränderungen des ehelichen Güterstandes) mitzuteilen!

VI. Statistik - Übernachtungen

Gäste und Übernachtungen im Kammerbezirk Ostthüringen Januar bis September 2004 im Vergleich zum Vorjahr														
III. Quartal 2004	geöffnete Bauerngast- betriebe		angebotene Betten		Ankünfte			Übernachtungen			durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen		durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten in %	
	September		September		Januar - September			Januar - September			Januar - September		Januar - September	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004	in %	2003	2004	in %	2003	2004	2003	2004
Stadt Gera	21	19	1.079	1.003	50.437	52.993	5,1	100.934	99.994	- 0,9	2,0	1,9	22,1	22,9
Stadt Jena	24	23	2.168	2.162	101.833	108.070	6,1	223.597	236.749	5,9	2,2	2,2	37,9	40,1
Saalfeld - Rudolstadt	133	130	5.698	5.594	142.208	133.958	- 5,8	430.584	404.023	- 6,2	3,0	3,0	28,3	27,3
Saale-Heilbad-Ernst	51	48	2.212	2.150	56.264	61.113	8,6	252.770	263.690	4,3	4,5	4,3	42,0	45,4
Saale-Orla-Kreis	81	79	3.181	3.135	82.757	86.528	4,6	280.690	283.892	1,1	3,4	3,3	33,4	34,5
Greiz	53	51	2.109	2.132	48.770	52.763	8,2	109.801	117.331	6,9	2,3	2,2	19,3	20,2
Altenburger Land	31	29	1.319	1.311	39.089	41.784	6,9	92.428	101.013	9,3	2,4	2,4	23,1	28,9
Kammerbezirk gesamt	304	279	18.166	18.147	521.338	537.213	2,9	1.490.914	1.506.692	1,1	2,8	2,8	29,8	31,3
Thüringen gesamt	1.408	1.372	68.090	67.623	2.115.939	2.176.466	2,9	6.291.282	6.269.936	- 0,4	3,0	2,9	34,2	34,4
davon Vorrang- und Rehabilitationskliniken	38	37	6.662	6.326	60.930	56.241	- 7,7	1.332.384	1.255.183	- 7,2	22,2	22,3	73,2	72,2

01/2005

INFORMATIONSBLETT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46
EMail: info@osthoga.de



VERBANDS REPORT

I. Aus der Geschäftsstelle

Das Jahr 2005 hat uns schon lange eingeholt. Einige von uns haben sich bestimmt gefragt, warum es im Januar traditionell keinen Gastronomenball gab. Grund hierfür waren die Wünsche vieler Mitglieder, ganz einfach mal im Sommer tanzen zu wollen.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

Unserem Rechtsanwalt, Herr H.-M. Drechsler, wurde am 23.02.2005 vom Bundespräsidenten "das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland" verliehen.

Gleichzeitig möchten wir Danke sagen, für 15 Jahre gute Zusammenarbeit für unsere Mitglieder und unseren Verband.

II. Veranstaltungen 2005

- Seitens des Vorstandes ist Ende April / Anfang Mai, gemeinsam mit Politik und Verbänden, eine Schifffahrt auf dem Stausee als Saisoneroöffnung geplant - der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.
- Am 18.04.2005 gibt es einen Unternehmertag in Rudolstadt, gemeinsam mit unserem Verband, der Sanierungs- & Fördergesellschaft mbH, dem Steuerbüro, einem Rechtsanwalt und unserem Maklerbüro. Schwerpunktthemen werden sein:
 - Wirtschaftsförderung,
 - Unternehmenssanierung,

INHALTSVERZEICHNIS:

- Aus der Geschäftsstelle
- Veranstaltungen 2005
- Das ändert sich 2005
- Was unsere Gäste bewegt
- Sozialversicherungspflicht für Familienangehörige
- Statistik - Übernachtungen

- Sozialversicherung,
- Zukunftssicherung.

- Anfang September ist für alle Mitglieder unseres Verbandes eine gemeinsame Busfahrt geplant. Ziel: Saalfelder Feengrotten, Oberweißbacher Bergbahn und Besichtigung der Watzdorfer Brauerei.

- Zu allen Veranstaltungen gehen Ihnen persönliche Einladungen zu.

III. Das ändert sich 2005

- **Vorsorgeaufwendungen:** Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen sind ab 2005 nur noch bis zu einer Summe von 1.500 Euro je Arbeitnehmer absetzbar. Bei Selbstständigen liegt der neue Höchstwert bei 2.400 Euro. Als Ausgleich zur bisherigen günstigeren Regelung führen die Finanzbehörden bis 2.019 allerdings automatisch eine Günstigerprüfung durch - ist also die alte Regelung für den Steuerzahler vorteilhafter, kommt sie auch noch zum Tragen.

- **Steuersätze:** Am 1. Januar tritt die letzte Stufe der Steuerreform in Kraft. Damit sinkt der Eingangsteuersatz von 16 auf 15 Prozent. Das heißt: Wird der Grundfreibetrag von 7.664 (Ehepaare: 15.328) Euro überschritten, beginnt die Besteuerung mit 15 Prozent. Stärker fällt der Spitzensteuersatz - nämlich von 45 auf 42 Prozent: Unter dem Strich wird die Abgabenlast damit für alle Steuerzahler leichter - allerdings in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß. Muss beispielsweise ein verheirateter Alleinverdiener mit einem Kind 2004 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 40.000 Euro noch 4.606 Euro

Steuer zahlen, sind es 2005 rund 80 Euro weniger. Ein Single mit einem Bruttoeinkommen von 70.000 Euro hat dagegen unter dem Strich 1.457 Euro mehr zur Verfügung.

- **Beitragszuschlag in der Krankenversicherung:** Trotz aller Diskussionen um sinkende Beiträge in den gesetzlichen Kassen wird es für die Versicherten ab 1. Juli teurer. Denn ab diesem Zeitpunkt gilt die paritätische Beitragszahlung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber de facto nicht mehr: Vielmehr müssen die gesetzlich Versicherten für Zahnersatz und Krankengeld einen zusätzlichen, einkommensabhängigen Beitrag: in Höhe von 0,9 Prozent zahlen, an dem sich der Arbeitgeber nicht beteiligt, Die gesetzlichen Krankenkassen sind, zwar verpflichtet, ihre Beitragssätze dementsprechend um 0,9 Prozentpunkte zu senken: Da diese Minderung hälftig aber auch dem Arbeitgeber zugute kommt, müssen die Versicherten selbst unter dem Strich 0,45 Prozentpunkte mehr zahlen. Ausgenommen von dem Beitragszuschlag sind mitversicherte Familienangehörige sowie Bezieher des Arbeitslosengeldes II.
- **Festbeträge für Zahnersatz:** Positiv für die Versicherten ist hingegen die Neuregelung der Zuschüsse beim Zahnersatz. Ab dem 1. Januar zahlen die gesetzlichen Kassen nicht mehr einen prozentualen Anteil an den Kosten eines Zahnersatzes, sondern einen befundbezogenen Festzuschuss. Wenn ein Patient künftig also beispielsweise statt einer Brücke eine aufwendigere Versorgung - etwa mit einem implantatgetragenen Zahnersatz - wünscht, zahlt die Kasse auf jeden Fall den Festbetrag für die Regelversorgung. Bisher musste der Patient bei einer höherwertigen Versorgung die gesamten Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen. Regelmäßige Zahnarztbesuche, dokumentiert im Zahnpass, lohnen sich übrigens weiterhin: Hierfür gibt es einen Bonus auf den Festzuschuss.
- **Steueramnestie:** Höchste Zeit wird es für Schwarzgeld-Besitzer, die in die Steuerehrlichkeit zurückkehren wollen. Noch bis zum 31. März können sie eine strafbefreiende Erklärung abgeben und durch die Zahlung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe, Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen. Allerdings ist die Rehabilitierung teurer geworden: Wenn sie 2004 noch für 25 Prozent der verschwiegenen Einnahmen zu haben, beträgt die Pauschalsteuer nun 35 Prozent.
- **Systemwechsel:** In der privaten Altersvorsorge bleibt 2005 praktisch nichts wie es war. Der Gesetzgeber vollzieht mit dem Alterseinkünftegesetz ab dem Jahreswechsel schrittweise den Wechsel von der vorauf die nachgelagerte Besteuerung. Das heißt: Alterseinkommen werden sukzessive höher besteuert, während Erwerbstätige im Gegenzug von höhe-

ren Freibeträgen für Vorsorgeaufwendungen profitieren. Allerdings werden auf diese Weise nur Leibrenten steuerlich gefördert, die einer sehr engen Vorsorgedefinition genügen. Im Jahr 2005 werden zunächst 60 Prozent dieser Vorsorgeaufwendungen (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung) steuerlich freigestellt. Dies gilt allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 12.000 Euro. Laut Bundesfinanzministerium hat ein Single mit 30.000 Euro Bruttoeinkommen dadurch im kommenden Jahr eine Steuerersparnis von 27 Euro. Bei einem Einkommen von 60.000 Euro wären es 296 Euro.

- **Betriebliche Altersvorsorge:** Hier gibt es jetzt mehr Spielraum. Arbeitnehmer dürfen ab dem Jahreswechsel jährlich bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in einen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Im Jahr 2005 sind dies maximal also 2.496 Euro. Weitere 1.800 Euro bleiben steuerfrei, wenn die Beiträge aus einer Entgeltumwandlung stammen. Im Gegenzug sind die späteren Renten allerdings voll zu versteuern. Bei alten Direktversicherungen mit Rentenzahlung haben die Sparer bis zum 30. Juni 2005 ein Wahlrecht: Wollen sie das System der Pauschalbesteuerung beibehalten und dafür die spätere Rente nur mit dem Ertragsanteil versteuern, müssen sie ihren Arbeitgeber bis zu diesem Datum entsprechend informieren.
- **Lebensversicherungen:** Lebenspolice, die ab dem 1. Januar abgeschlossen werden, verlieren ihr Steuerprivileg. Verträge, die vor dem 60. Lebensjahr auslaufen, müssen künftig voll mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Hat die Police eine mindestens zwölfjährige Laufzeit, und wird sie erst nach dem 60. Lebensjahr fällig, muss nur der halbe Ertrag mit dem Fiskus geteilt werden. Günstiger wird die steuerliche Situation bei privaten Rentenversicherungen. Hier sinkt etwa bei Renten, die ab dem 65. Lebensjahr gezahlt werden, der steuerpflichtige Anteil von 27 auf 18 Prozent.

Sozialversicherungen

- **Rechengrößen:** Pünktlich zu jedem Jahresbeginn steigen die Grenzwerte in der Sozialversicherung. Besserverdienende müssen also auf einen größeren Teil ihres Einkommens Sozialabgaben zahlen 2005 fällt die Erhöhung allerdings vergleichsweise moderat aus. So klettern die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung um jeweils 50 auf 5.200 Euro (West) beziehungsweise 4.400 Euro (Ost). In der Krankenversicherung wird nun auf maximal 3.525 (vorher 3.487,50) Euro des Monatseinkommens Beitrag erhoben. Die für die Versicherungspflicht maßgebliche Jahresarbeitsentgelt-Grenze klettert auf 3.900 (3.862,50) Euro.

Rentner

- **Besteuerung:** Deutlich mehr Rentner als bisher werden sich wieder mit dem Thema Steuererklärung beschäftigen müssen. Für alle Bestandsrentner sowie die Neurentner des Jahres 2005 gilt: Der steuerfreie Anteil der Alterseinkünfte beläuft sich auf 50 Prozent. Dieser Freibetrag gilt für die betroffenen Rentner lebenslang - allerdings nicht als prozentuale Größe, sondern als in Euro ausgedrückter Wert. Das heißt: Alle künftigen Rentenerhöhungen müssen zu 100 Prozent versteuert werden. Ein Beispiel: Ein Ruheständler, der eine Jahresbruttorente von 22.000 Euro jedoch keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat, erhält einen Freibetrag von 11.000 Euro. Würde die Rente 2006 auf 22.440 Euro klettern, müssten 11.440 Euro versteuert werden. Die Mehrzahl der insgesamt 14,2 Mio. Rentner bleibt zunächst aber weiterhin abgabenfrei. Nach Angaben der Rentenversicherer fällt bei Alleinstehenden mit einer monatlichen Rente von bis zu rund 1.570 Euro brutto 2005 keine Stelle an. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Freibetrag auf rund 3.140 Euro im Monat
- **Bankgeheimnis:** Ab dem 1. April besteht das von den Bundesbürgern geschätzte Bankgeheimnis endgültig nur noch auf dem Papier. Denn mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit können Finanzbeamte aber auch die Träger der Sozialversicherung über das Bundesamt für Finanzen auch ohne Verdachtsmomente sämtliche inländische Kontoverbindungen eines Steuerbürgers abrufen. Die so zu erlangenden Daten (Name des Kunden, Geburtsdatum, Verfügungsberechtigung sowie Einrichtungs- und Auflösungsdatum verraten zwar nichts über den Kontostand und eventuelle Buchungen - sie reichen aber aus, um Lücken in den Steuererklärungen aufzudecken und dann gezielt beim Steuerpflichtigen nachzufragen oder entsprechende Auskunftersuchen bei den Banken zu stellen. Da die Banken zudem seit Anfang 2004 jedem Kunden Jahresbescheinigungen über seine Kapitalerträge und Spekulationsgeschäfte ausstellen müssen, ist der "gläserne Sparer" fast schon Realität.
- **Neuer Markt:** Das ehemalige Aushängeschild des deutschen Aktienmarktes ist mit dem Jahreswechsel endgültig Geschichte. Am 30. Dezember wird der Nemax-50, der zuletzt ohne nur noch als Basis für ältere Zertifikate eine gewisse Bedeutung hatte, letztmals berechnet. Der Neue Markt spielt nun nur noch in Prozessen von sich geprellt fühlenden Anlegern eine Rolle

IV. Was unsere Gäste bewegt...

- Der Inkontinenzpatient Georg G. aus H. schreibt: "Was in Damentoiletten selbstverständlich ist, nämlich Hygiene-Eimer, wird auf Herrentoiletten bis auf wenige Ausnahmen vermisst. In Kurorten mit urologischen Rehakliniken ist es eine Selbstverständlichkeit. [...] Ich glaube, ich spreche hiermit vielen Betroffenen aus der Seele. [...] Auch der Bundesverband Prostatakrebs e.V. hat in einem Schreiben deutlich gemacht, dass das Fehlen von Abfalleimern auf Herrentoiletten für manche Patienten ein Grund ist, auf Restaurantbesuche zu verzichten, da nach einem Wechsel der Vorlagen für die Inkontinenz keine Möglichkeit zur Entsorgung besteht. Wir bitten Sie, bei der Ausstattung Ihrer Herrentoiletten dieses Gästebedürfnis zu berücksichtigen.

V. Sozialversicherungspflicht für Familienangehörige

Ehegattenarbeitsverhältnis: Neues in 2005 - Statusfeststellung bei Neuanmeldung obligatorisch

Das Problem:

- Vielfach arbeiten in der mittelständischen Gastronomie Ehepartner und Kinder des Betreibers - meist Ehefrauen - mit. Diese werden als Arbeitnehmer angemeldet, für sie werden jahrelang Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, ohne dass Krankenkasse oder Betriebsprüfer der LVA dies jemals beanstanden.
- Tritt aber der Fall der Arbeitslosigkeit ein, verweigern die Arbeitsämter häufig die Zahlung von Arbeitslosengeld mit der Begründung, der Ehepartner sei in Wahrheit gar kein Arbeitnehmer, sondern Mitunternehmer oder werde lediglich im Rahmen der sog. "Familienhaften Mithilfe" tätig.

Die Rechtslage bislang:

- Die Bundesagentur für Arbeit war bis Ende 2004 an die Feststellungen der Krankenkassen nicht gebunden. Wenn tatsächlich Mitunternehmerschaft bestand (Kriterien z.B. freie Entscheidung über die eigene Arbeitskraft und Arbeitszeit, deutlich untertarifliche Bezahlung, eigenes Unternehmerrisiko, Kredite oder Bürgschaften zugunsten des Ehepartners), wurde kein Arbeitslosengeld gezahlt.